

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wohl überall ist dafür Sorge getragen, daß die Vertreter der Ersatzmittelindustrie, des Groß- und Kleinhandels und der Verbraucher dabei eine angemessene Berücksichtigung finden. Die weitgehende Heranziehung dieser letztgenannten Gruppe, so begrüßenswert sie an sich ist, hat allerdings eine Kehrseite, die insbesondere von den Herstellern häufig nicht angenehm empfunden werden mag. Wenn auch bei manchen der im Kriege aufgetauchten Schwindelmittel es durchaus nichts schaden könnte, wenn die maßgebenden „Rezepte“ und die Zusammensetzung weiteren Kreisen bekannt würden, weil dies vielleicht Anlaß zu größerer Vorsicht und Zurückhaltung beim Einkauf geben könnte, so ist doch andererseits bei gewissen Ersatzmitteln, namentlich solchen, die sich im Frieden schon gut eingeführt hatten, ein schutzwürdiges Interesse der Hersteller an der Geheimhaltung von Zusammensetzung und Verfahren ohne weiteres anzuerkennen. Soweit die Mitglieder der Ersatzmittelstellen Beamte sind, bedurfte es des Auspruchs einer besonderen Pflicht zur Geheimhaltung nicht, da der Beamte schon durch die allgemeine Amtspflicht gehalten ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Im übrigen hat § 11 der Verordnung für die Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen bestimmt, daß sie, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet sind, über alle durch ihre Revisions- und Kontrolltätigkeit zu ihrer Kenntnis kommenden Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren²³⁾. Bei sonstigen Personen, die, ohne Beamte zu sein, bei Ersatzmittelstellen beschäftigt sind, bietet die Verordnung über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen vom 13. Mai 1917 (RGBl. S. 393) unter Androhung empfindlicher Strafen die Möglichkeit, durch eine den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende ausdrückliche feierliche Verpflichtung die zur Kenntnis dieser Personen kommenden Geschäftsgeheimnisse gegen unbefugte Offenbarung und Ausnutzung zu sichern²⁴⁾. Soweit die Ersatzmittelstellen den Preisprüfungsstellen angegliedert sind, ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht für ihre Mitglieder und Beauftragten überdies aus § 9 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung

²³⁾ Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Verschwiegenheitspflicht auch fortbestehe, wenn der Betreffende nicht mehr bei der Behörde angestellt ist, ob sie ferner auch noch über die Beendigung des Krieges hinaus gelte. Die Frage wird von Jaffa, „Die Ersatzmittel-Verordnung“, S. 66, zu Unrecht verneint.

²⁴⁾ Auf diese Bestimmung ist durch ein Rundschreiben des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 13. Mai 1918 — E. 2 — 4537 — ausdrücklich hingewiesen worden.